

An  
die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und  
Beamten/Beamteninnen  
der Universität des Saarlandes

Aktenzeichen 621 04 -/KH  
Datum 13.10.2016  
Betreff Anzeige/Nachweis von Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit

Referat RP  
621 - Personalabteilung

Sachbearbeiterin:  
Kathrin Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

Campus A2 2  
66123 Saarbrücken

insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz ist es erforderlich, das Verfahren zur Mitteilung und ggf. Nachweis von Arbeits- (AU) bzw. Dienstunfähigkeit (DU) klar zu regeln. Das folgend beschriebene Verfahren gilt für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie für Beamten/Beamtinnen der Universität des Saarlandes gleichermaßen.

T: +49 (0) 681 302 2650  
F: +49 (0) 681 302 4388

#### Anzeige einer Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit

Eine AU bzw. DU einschließlich ihrer voraussichtlichen Dauer ist unverzüglich der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen. Dieser/Diese informiert die Personalabteilung mittels der *Abwesenheitsanzeige* (<http://www.uni-saarland.de/personalabteilung>, A-Z, Abwesenheitsanzeige) über den Beginn und das Ende (*Rückmeldung*) jeder AU bzw. DU.

[persabt@univw.uni-saarland.de](mailto:persabt@univw.uni-saarland.de)  
[www.uni-saarland.de/personalabteilung](http://www.uni-saarland.de/personalabteilung)

#### Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit **länger als drei Kalendertage**, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der AU bzw. DU **sowie** über deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem **darauffolgenden Arbeitstag** vorzulegen. In Einzelfällen kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher verlangt werden (siehe Seite 2, Auszug Entgeltfortzahlungsgesetz). Die ärztliche Bescheinigung ist durch die Beschäftigten **unmittelbar** der Personalabteilung zuzuleiten; die Vertraulichkeit der Daten der ärztlichen Bescheinigung ist dadurch gewährleistet.

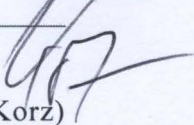


Ihren/Ihre zuständige/n Lohnsachbearbeiter/Lohnsachbearbeiterin  
finden Sie unter: <http://www.uni-saarland.de/verwaltung/persabt/ansprechpersonen>.

Eine Weitergabe von Daten der ärztlichen Bescheinigung erfolgt nicht;  
auf Nachfrage der Beschäftigungsstelle kann von der Personalabteilung  
die Dauer der bescheinigten AU bzw. DU mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Korz)

---

**Auszug**

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall  
(Entgeltfortzahlungsgesetz):

**§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten**

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.
- (2) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, dass der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.